

M/SN-311/ME



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Zahl

wie umstehend

Nebenstelle 2285

20.07.93

Betreff

wie umstehend

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	47 -GE/19 P3
Datum:	27. JULI 1993
Verteilt	27. Juli 1993 8/er

H. Baier

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfried Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Feld



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Te 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Zahl	Chiemseehof	
0/1-1196/2-1993	(0662) 8042	Datum
	Nebenstelle 2982	20.7.1993
	Fr. Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und
Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie
(Pornographiegesezt); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 701.011/1-II 2/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein begrüßenswerter Schritt, der
zunehmenden Kinder- und Gewaltpornographie mit legislativen
Mitteln zu begegnen. Obwohl bei der Vollziehung des Gesetzes
Schwierigkeiten zu erwarten sind, ist vom Pornographiegesezt eine
bewußtseins- und meinungsbildende Wirkung zu erwarten. Aus psy-
chologischer Sicht ist weiter das Prinzip "Behandeln statt Be-
strafen" im unteren Delinquenzbereich zu begrüßen.

Darüberhinaus ist festzustellen, daß überwiegend Mädchen und
Frauen von sexueller Gewalt und von pornographischen Gewaltdar-
stellungen betroffen sind. Der Schutz des Pornographiegeseztes
dient ihnen daher im besonderen Maße. Dies sollte auch sprachlich
zum Ausdruck kommen, in dem geschlechtsspezifische Formulierungen
sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form oder geschlechts-
neutral Verwendung finden.

- 2 -

Zu den §§ 5 und 6:

Die §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfs sehen Stellungnahmen, Behand-
lungen und Beratungen durch psychologische Beratungseinrichtungen
vor. § 5 Abs. 6 Z. 4 nennt dazu die Familienberatung. Dies ist zu
kritisieren. Einerseits bieten die Familienberatungsstellen ein
österreichweites, flächendeckendes Netz psychosozialer Versorgung,
andererseits ist im Familienberatungs-Förderungsgesezt die Ver-
traulichkeit und Anonymität, d.h. die Verschwiegenheit der Berater
garantiert. Es sind daher Komplikationen im Hinblick auf die
Stellungnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 bis 4 und im Hinblick auf
die Bestätigung an das Gericht über den Verlauf der Behandlung
oder Beratung zu erwarten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Ver-
bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-
desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des
Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor